
S 24 R 599/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie Glaubhaftmachung Mindesthöhe
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 SGG § 128 Abs. 1 Satz 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 24 R 599/18 ZV
Datum	10.10.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 7 R 778/19 ZV
Datum	08.10.2020

3. Instanz

Datum -

I. Auf die Berufung des KlÄxgers wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 10. Oktober 2019 abgeÄndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 29. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 30. Mai 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 23. Juli 2004 dahingehend abzuÄndern, dass fÄ¼r die Jahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des KlÄxgers wegen zu berÄ¼cksichtigender JahresendprÄxmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: FÄ¼r das Jahr: 1975 277,77 Mark 1976 267,95 Mark 1977 286,87 Mark 1978 281,79 Mark 1979 300,90 Mark 1980 318,82 Mark 1982 406,22 Mark 1983 390,43 Mark Im Ä¼brigen wird die Berufung zurÄ¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet dem KlÄxger dessen notwendige auÄßergerichtliche Kosten zu vier FÄ¼nfteln.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ä¼ber im Rahmen eines Ä¼berprÄ¼fungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch Ä¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÄxgers fÄ¼r Zeiten der ZugehÄ¼rigkeit zur zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÄ¼r die Jahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÄxmien festzustellen.

Der 1943 geborene KlÄxger arbeitete seit September 1961 (unter anderem als Mechaniker, Bereichsmechaniker und Wartungsmechaniker) im volkseigenen Betrieb (VEB) Y Ä¼-Werke A Ä¼; bzw. im Ä¼ unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb Ä¼ VEB X Ä¼; Elektronik A Ä¼; Ihm wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines berufsbegleitenden Fachschulabendstudiums in der Fachrichtung Elektronik an der Ingenieurschule fÄ¼r Elektronik und Informationsverarbeitung "W Ä¼;" V Ä¼; in der Zeit von September 1969 bis Juli 1973, mit Urkunde vom 13. Juli 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÄ¼hren. Er war weiterhin bis 31. Dezember 1985 (nunmehr als PrÄ¼ffeldingenieur und Wartungsingenieur) im VEB X Ä¼; Elektronik A Ä¼; sowie vom 1. Januar 1986 bis 30. Juni 1990 (sowie darÄ¼ber hinaus) als Mitarbeiter Forschung und Entwicklung Ä¼ Automatisierungstechnik im VEB GieÄ¼erei- und Glasformenbau A Ä¼; beschÄ¼ftigt. Er war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄ¼berfÄ¼hrungsgesetz (AAÄ¼G) einbezogen.

Am 4. Februar 2002 beantragte der Klager die berfhrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens Entgeltbescheinigungen der  X  U  GmbH vom 2. Mrz 1993 (fr den Beschftigungszeitraum von September 1958 bis Dezember 1976),  DISOS GmbH vom 14. April 2003 (fr den Beschftigungszeitraum von 1977 bis 1985) und  Gieerei und Glasformenbau A  GmbH vom 5. Mai 2003 (fr den Beschftigungszeitraum von 1986 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 30. Mai 2003 stellte die Beklagte die Beschftigungszeiten des Klagers vom 1. Juli 1973 (insoweit unzutreffend; richtigerweise: 13. Juli 1973) bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAG) sowie die in diesen Zeitrumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der eingereichten Entgeltbescheinigungen, fest.

Mit berprfungsantrag vom 7. Juli 2004 begehrte der Klager die Berichtigung des Arbeitsentgeltes fr das Jahr 1982 (16.866,73 Mark anstatt 16.836,73 Mark). Diesem Begehren kam die Beklagte nach und stellte mit Bescheid vom 23. Juli 2004 die Anwendbarkeit von  1 AAG, die Beschftigungszeiten des Klagers vom 1. Juli 1973 (insoweit erneut unzutreffend; richtigerweise: 13. Juli 1973) bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAG) sowie die in diesen Zeitrumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Bercksichtigung eines hheren Entgeltes fr das Jahr 1982 (16.866,73 Mark anstatt 16.836,73 Mark), fest. Den bisherigen Bescheid (vom 30. Mai 2003) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Mit berprfungsantrag vom 17. Mrz 2014 (Eingang bei der Beklagten am 21. Mrz 2014) begehrte der Klager die Bercksichtigung von Jahresendprmien in Hhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte er eine gemeinsame Erklrung des ehemaligen Betriebsdirektors T  und des ehemaligen Hauptbuchhalters S , des ehemaligen VEB Y -Werke A  bzw. des Nachfolgebetriebes VEB X  Elektronik A  von November 2007 vor. In dieser ist ausgefhrt, dass alle ehemaligen Mitarbeiter des Betriebes seit Mrz 1969 eine Jahresendprmie jhrlich in Hhe eines durchschnittlichen Monatsgehaltes erhielten.

Den berprfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29. April 2014 ab. Hiergegen erhob der Klager mit Schreiben vom 19. Mai 2014 (Eingang bei der Beklagten am 23. Mai 2014) Widerspruch und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprmien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2014 als unbegrndet zurck. Zur Begrndung fhrte sie aus: Der Zufluss und die Hhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprmien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Zeugenerklrung enthielte keine konkreten Angaben zum Klager und sei daher nicht ausreichend. Die Hhe der Jahresendprmien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht

mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Hiergegen erhob der Kläger am 17. Juli 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Planjahre 1974 bis 1989 als glaubhaft gemachte Entgelte. Er legte erneut die gemeinsame Erklärung des ehemaligen Betriebsdirektors T und des ehemaligen Hauptbuchhalters S des ehemaligen VEB Y-Werke A bzw. des Nachfolgebetriebes VEB X Elektronik A von November 2007 sowie eine schriftliche Zeugenerklärung von R (für den Beschäftigungszeitraum von 1986 bis 1990) vor. Das Sozialgericht Dresden holte schriftliche Zeugenerklärungen von S vom 15. Oktober 2014, von T vom 21. Oktober 2014 und von R vom 13. November 2014 ein. Mit Schriftsatz vom 23. April 2015 nahm der Kläger seine Klage für das Zuflussjahr 1981 (wegen Erreichens der Bemessungsgrenze) zurück.

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 24. November 2015 und Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 20. April 2018 mit Urteil vom 10. Oktober 2019 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe der Kläger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge er nicht. Auch die Zeugen hätten zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie sei wohl nicht von der Glaubhaftmachung gedeckt, da diese nur möglich sei.

Gegen das am 25. November 2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am 17. Dezember 2019 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 (Zuflussjahre) weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) glaubhaft gemacht worden.

Der Kläger beantragt und sachdienlich gefasst,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 10. Oktober 2019 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 29. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 30. Mai 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 23. Juli 2004 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kläger beigezogen und eine schriftliche Auskunft des Zeugen C vom 13. Juli 2020 eingeholt.

Mit Schriftsätzen vom 20. Juli 2020 (Beklagte) und vom 21. Juli 2020 (Kläger) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die Berufung des Klägers ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 30. Mai 2003 in der Fassung des Bescheides vom 23. Juli 2004 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zufussjahre 1984 bis 1990 begehrt der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 14. Februar 2020 nicht (mehr); insoweit ist das Urteil des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 29. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 30. Mai 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 23. Juli 2004 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 10. Oktober 2019 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 29. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 30. Mai 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 23. Juli 2004 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie

tenoriert, festzustellen sind. Soweit der Kläger hätte, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im Übrigen zurückzuweisen.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 30. Mai 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 23. Juli 2004 ist teilweise rechtswidrig.

Nach [Â§ 8 Abs. 1 AAÖG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 30. Mai 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 23. Juli 2004 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG (vgl. [Â§ 5 AAÖG](#)) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÖG](#)). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Gemäß [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. [Â§ 5 AAÖG](#)) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werkstätten im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des [Â§ 5 AAÖG](#) als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt"

folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÄG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÄhrend der ZugehÄrighkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner BeschÄftigung "zugeflossen", ihm also tatsÄchlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerkTÄtigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÄmien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÄpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÄben. Lohn und PrÄmien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] âLehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÄmien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÄmienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÄhrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Äber ihre GewÄhrung und HÄhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÄndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÄr alle PrÄmienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch fÄr die JahresendprÄmie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÄmie diene als Anreiz zur ErfÄllung und ÄbererfÄllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÄllungsprÄmie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf JahresendprÄmie, wenn â die Zahlung einer JahresendprÄmie fÄr das Arbeitskollektiv, dem der WerkTÄtige angehÄrte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, â der WerkTÄtige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÄhe erfÄllt hatte und â der WerkTÄtige wÄhrend des gesamten Planjahres AngehÄriger des Betriebs war. Die Feststellung von BetrÄgen, die als JahresendprÄmien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÄnger die Voraussetzungen der Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÄllt hatte. HierÄr und fÄr den Zufluss trÄgt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÄtzungsmÄglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÄmien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlÄger hat, um eine Feststellung zusÄtzlicher Entgelte beanspruchen zu kÄnnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÄllt gewesen sind und zusÄtzlich, dass ihm ein bestimmter, berÄcksichtigungsfÄhiger Betrag auch zugeflossen, also tatsÄchlich gezahlt, worden ist.

GemÄÄ Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Äberzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die MÄglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus JahresendprÄmien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AAÄG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte

Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie vom Kläger im Klageverfahren noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (für die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbüchern, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst wiederholt ausführte.

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im Äberprüfungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat.

b) Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall (für die Zuflussjahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983) glaubhaft gemacht.

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Äbrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die

Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÄger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) f¼r den Bezug einer JahresendprÄmie f¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 vorlagen und er jeweils eine JahresendprÄmie erhalten hat:

aa) Der KlÄger war in den Jahren 1974 bis 1985 jeweils wÄhrend des gesamten Planjahres AngehÄrter des VEB X – Elektronik A – (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus seinen Arbeits- und ÄnderungsvertrÄgen (Bl. 113-130 der Gerichtsakte) sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen f¼r Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 133-156 der Gerichtsakte) ergibt.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist dar¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÄmien f¼r das Arbeitskollektiv, dem der KlÄger angehÄrte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÄndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÄhrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÄhe der JahresendprÄmie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÄhrung von JahresendprÄmien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÄmienverordnungen: So legten die "Verordnung Ä¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds f¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: PrÄmienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung Ä¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds f¼r volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. PrÄmienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÄmienfond-VO 1972 Ä¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung Ä¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds f¼r volkseigene Betriebe" (nachfolgend: PrÄmienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÄmienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÄmierung und die daf¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÄmienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÄmienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÄgen zu

vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die leere Hülle ist tot wie geht es weiter?", rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugen C, T und S sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Der Zeuge C, der den Kläger seit Anfang der 1970er-Jahre kannte und als Arbeitskollege mit dem Kläger im VEB Y-Werke A und VEB X Elektronik A zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen, vom Berufungsgericht mit gerichtlichem Schreiben vom 6. Juli 2020 eingeholten (Bl. 166 der Gerichtsakte), Zeugenauskunft vom 13. Juli 2020 (Bl. 167 der Gerichtsakte) an, dass der Kläger wie jeder andere Betriebsangehöriger auch jährlich Jahresendprämien ausgezahlt erhalten hat. Die Jahresendprämien wurden in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes vom Monatsgehalt ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgte durch die Abteilungsleitung mittels Briefumschlag mit Namensaufschrift und dem Geld. Die Jahresendprämien wurden bei erklärter Planerfüllung an alle Betriebsangehörigen ausgereicht. Die Erfüllung der Plankennziffern wurde jeweils zum Planjahresende durch die Kombinatleitung für alle Kombinatbetriebe festgestellt und bekanntgegeben. Die Jahresendprämien wurden dann zu Anfang des, auf das Planjahr folgenden Jahres in bar ausgezahlt.

In der vom Kläger wiederholt vorgelegten gemeinsamen Erklärung des ehemaligen Betriebsdirektors T und des ehemaligen Hauptbuchhalters S des ehemaligen VEB Y-Werke A bzw. des Nachfolgebetriebes VEB X Elektronik A von November 2007 (Bl. 13 der Verwaltungsakte; Bl. 6 der Gerichtsakte) wird ausgeführt, dass alle ehemaligen Mitarbeiter des Betriebes seit März 1969 eine Jahresendprämie jährlich in Höhe eines durchschnittlichen Monatsgehaltes erhielten. Die Jahresendprämie war an die kontinuierliche und erfolgreiche Planerfüllung gebunden, die in den Jahresabschlussdokumenten durch die Staatliche Finanzrevision bestätigt wurden. Dies betraf insbesondere

folgende Zielstellungen: • sortimentsgerechte Warenbereitstellung, • termingerechte Überleitung von neu entwickelten Erzeugnissen, • Erfüllung aller Exportverpflichtungen, • Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen "Q", • Erfüllung der staatlichen Auflagen für die Entwicklung und Produktion elektronischer Rechentechnik für Inland und Export, • Zusatzproduktion hochwertiger Konsumgüter, • Erfüllung aller betriebswirtschaftlicher Kennziffern, insbesondere im Bereich Rationalisierung und Einführung neuer Technologien. Die Erfüllung dieser Aufgaben wurde im Rahmen des betrieblichen Wettbewerbes zur Basis für die Ermittlung und Zahlung der Jahresendprämie in Höhe eines Monatsverdienstes unter Regie der Gewerkschaft. Die Auszahlung erfolgte auf der Grundlage von Prämienlisten in den Abteilungen im besonderen Rahmen einer Veranstaltung zum Jahresende. In der Regel erhielten die Mitarbeiter kein besonderes betriebliches Dokument über die ausgezahlten Prämien. Insofern gibt es auch keine betrieblichen gesondert archivierten Prämienunterlagen der Betriebe. Der ehemalige Betriebsdirektor und der ehemalige Hauptbuchhalter, die für die Ordnungsmäßigkeit und Gewährung der Jahresendprämien verantwortlich waren, erklärten, dass die Darlegungen für alle ehemaligen Mitarbeiter und somit auch für den Antragsteller, sofern er Mitarbeiter der Betriebe war, als Basis für die Einbeziehung der Jahresendprämien dienen können. Inwieweit einzelne Mitarbeiter keine Jahresendprämienzahlungen erhalten haben, sei nicht mehr nachvollziehbar, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit könne jedoch von der Zahlung der Jahresendprämien nach den in der gemeinsamen Erklärung dargestellten Berechnungsmodus an alle Mitarbeiter ausgegangen werden.

In den vom Sozialgericht mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 (Bl. 18-19 der Gerichtsakte) eingeholten schriftlichen Erklärungen vom 15. Oktober 2014 und vom 21. Oktober 2014 (Bl. 22 und 25-26 der Gerichtsakte) bestätigten die Zeugen S. und T., die den Kläger allerdings nicht bzw. nicht näher kannten, ihre Angaben und bezogen sich direkt bzw. indirekt auf ihre gemeinsame Erklärung von November 2007.

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen C., T. und S. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen Leistungseinschätzungen plausibel und bestätigen die berechnete Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ausweislich der Gehaltseinstufungsunterlagen (Bl. 113-130 der Gerichtsakte) wurde das Gehalt des Klägers infolge seiner erzielten Arbeitsergebnisse kontinuierlich erhöht. Wiederholt wurden dem Kläger Gehaltszuschläge erteilt.

In der betrieblichen Leistungseinschätzung des VEB X. Elektronik A. vom 18. Dezember 1985 (Bl. 37 und 131 der Gerichtsakte), die über den gesamten Beschäftigungszeitraum in diesem Betrieb seit Beginn der Lehre des Klägers im September 1958 Auskunft gibt, wird unter anderem ausgeführt, dass der Kläger

â□□ Ã¼ber ein solides Wissen verfügte, â□□ Ã¼ber langjährige Erfahrungen verfügte, â□□ sich schnell in neue Aufgabengebiete einarbeitete, â□□ stets große Einsatzbereitschaft zeigte, â□□ von seinen Kollegen als guter Fachmann geschätzt wurde, â□□ hilfsbereit war und â□□ intensiv an seinen technischen Aufgaben arbeitete.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers weiterhin durch die ihm vom Betrieb in den Jahren 1969 und 1970 (Bl. 142 der Gerichtsakte) verliehenen Auszeichnungen als Mitglied eines "Kollektivs der sozialistischen Arbeit". Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des Klägers, gewürdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der "Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels â□□Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ□□", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Zusammenfassend wird dem Kläger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

2. Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1979 und 1981 bis 1982) in den Zuflussjahren 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 zur Auszahlung an den Kläger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf â□□ entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts â□□ allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

a) Die dem Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1979 und 1981 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbüchern, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst wiederholt ausführte.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen C â□! und S â□! nicht vorlegen.

Nachweise zu an die Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen

nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist f^{1/4}r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im ^{1/4}rungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort ^{1/4} wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde ^{1/4} lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinat^{1/4} gezahlten durchschnittlichen Jahresendpr^{1/4}mienbetr^{1/4}ge pro Vollbesch^{1/4}ftigeneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei R^{1/4}ckschluss auf die individuelle H^{1/4}he der an die Kl^{1/4}ger in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendpr^{1/4}mienh^{1/4}he erlauben.

b) Die konkrete H^{1/4}he der an den Kl^{1/4}ger f^{1/4}r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1979 und 1981 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 zugeflossenen Jahresendpr^{1/4}mienbetr^{1/4}ge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die f^{1/4}r die Planjahre 1974 bis 1979 und 1981 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 ausgezahlten Jahresendpr^{1/4}mienbetr^{1/4}ge zumindest zum Teil, n^{1/4}mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa) Den Angaben des Kl^{1/4}gers sowie der Zeugen C ^{1/4}!, T ^{1/4}! und S ^{1/4}! kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendpr^{1/4}mie am Monatsgehalt des jeweiligen Werk^{1/4}tigen orientierte. Der Kl^{1/4}ger selbst t^{1/4}tigte keinerlei Angaben zu den konkreten H^{1/4}hen der Jahresendpr^{1/4}mienbetr^{1/4}ge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendpr^{1/4}mien das Monatsgehalt des jeweiligen Besch^{1/4}ftigen war und die Pr^{1/4}mienbetr^{1/4}ge auf der Grundlage der Planerf^{1/4}llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugen C ^{1/4}!, T ^{1/4}! und S ^{1/4}! best^{1/4}tigten dieses grunds^{1/4}tzliche Prozedere und f^{1/4}hrten jeweils aus, zu den H^{1/4}hen der Jahresendpr^{1/4}mienbetr^{1/4}ge des Kl^{1/4}gers keine konkreten Angaben mehr t^{1/4}tigen zu k^{1/4}nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Pr^{1/4}zisierung erbrachten die Zeugenbefragungen nicht. Soweit die Zeugen C ^{1/4}! und T ^{1/4}! ausf^{1/4}hrten, die j^{1/4}hrlich ausgesch^{1/4}teten Jahresendpr^{1/4}mien h^{1/4}tten "in der Regel etwa einem Monatsgehalt" entsprochen, wobei "geringf^{1/4}gige Abweichungen nach oben oder unten" vorgekommen seien, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erl^{1/4}utert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten H^{1/4}he ist mit solchen "in der Regel"-, "circa"-, "zwischen"-, "etwa"- oder "ungef^{1/4}hr"-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutma^{1/4}ng, die im Ergebnis auf eine ^{1/4} vom BSG inzwischen abschlie^{1/4}end als nicht m^{1/4}glich dargelegte (vgl. dazu ausf^{1/4}hrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 ^{1/4} [B 5 RS 4/16 R](#) ^{1/4} SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) ^{1/4} Sch^{1/4}tzung hinausl^{1/4}uft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit der Kl^{1/4}ger durch seinen Prozessbevollm^{1/4}chtigten im

Laufe des Verfahrens vortragen ließen und dies mit einer eidesstattlichen Versicherung vom 16. Mai 2015 (Bl. 38 der Gerichtsakte) untermauerte, die Jahresendprämien seien "mindestens in Höhe von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres" gezahlt wurden, genügt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren Höhe, da gleichfalls jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese "versicherte" Höhe bzw. Mindesthöhe überwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn auch bei dieser angegebenen Mindesthöhe des Klägers handelt es sich im Ergebnis um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von den Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie der Zeugen C, T und S zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer "guten Möglichkeit" gerade des vom Kläger oder den Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und den Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des Werkstätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., "Lohn und Prämie – Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, "Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werkstätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.

November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllungs- und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung

abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an die Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre es wie ausgeführt erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Für diese Zeiträume legten § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968, § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972 nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermäßiglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe

der an den einzelnen Werkträgern zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkträger nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestanden darin, insbesondere durch die Formulierung, dass die Prämie "diese Werkträgern zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkträgers anknüpfen. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkträgers daher als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - B 5 RS 2/13 R - JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 - B 5 RS 2/18 R - JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestanden im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkträgers, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt hatte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkträger bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, Werkträgers an (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass "die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werkträger" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der "Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkträgers auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass

Voraussetzung dafür war, dass Werkstätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart "Jahresendprämie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkstätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VOs von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben diese Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1974 bis 1979 und 1981 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von dem in den

Feststellungsbescheiden der Beklagten vom 30. Mai 2003 und vom 23. Juli 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃ¤ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigungen der X â; U â; GmbH vom 2. MÃ¤rz 1993 und der DISOS GmbH vom 14. April 2003) basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln lÃ¤sst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃ©mienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2.

Durchschnittsentgelt-VO richtete, trÃ¤gt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach MaÃgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben kÃ¶nnen, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fÃ¼r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem ÃberstundenzuschlÃ¤ge, zusÃ¤tzliche Belohnungen, besondere LohnzuschlÃ¤ge, bestimmte lohnsteuerfreie PrÃ©mien, UntertageprÃ©mien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an LehrgÃ¤ngen Ã¼ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge Ã¤rztlich bescheinigter ArbeitsunfÃ¤higkeit sowie EntschÃ¤digungen).

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass derartige besondere ZuschlÃ¤ge und PrÃ©mien Bestandteil der in den Feststellungsbescheiden der Beklagten vom 30. Mai 2003 und vom 23. Juli 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃ¤ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigungen der X â; U â; GmbH vom 2. MÃ¤rz 1993 und der DISOS GmbH vom 14. April 2003) basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berÃ¼cksichtigenden Blickwinkel.

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ¼r den KlÃ¤ger JahresendprÃ©mienzahlungen fÃ¼r die in den Planjahren 1974 bis 1979 und 1981 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ©mien wie folgt zu berÃ¼cksichtigen:

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeits-verdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindest-betrag (= 1/3)
JEP-Zuflussjahr 1974	11.999,76	M 999,98	M 333,33
1975	11.575,61	M 964,63	M 321,54
1976	12.392,88	M 1.032,74	M 344,25
1977	12.173,57	M 1.014,46	M 338,15
1978	12.998,76	M 1.083,23	M 361,08
1979	13.773,26	M 1.147,77	M 382,59
1980	17.548,62	M 1.462,39	M 487,46
1981	16.866,73	M 1.405,56	M 468,52
1982		M 468,52	M 390,43
1983			

c) Weil der KlÃ¤ger den Bezug (irgend-)einer JahresendprÃ©mie fÃ¼r die Planjahre 1974 bis 1979 und 1981 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren HÃ¶he aber weder

nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAÖG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÖG in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÖG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÖG die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÖG als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 [B 4 RA 6/99 R](#) [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR](#)

4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemÃ¤Ã [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¼ndiger Arbeit (GehÃ¤lter, LÃ¶hne, Gratifikationen, Tantiemen und andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt wurden).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berÃ¼cksichtigt anteilig das VerhÃ¤ltnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollstÃ¼ndige Kostenerstattung kam â trotz der im Berufungsverfahren nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1980 und 1982 bis 1983 in der MindesthÃ¶he geltend gemachten JahresendprÃ¤mien â nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren JahresendprÃ¤mien auch fÃ¼r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in HÃ¶he von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote fÃ¼r das gesamte Verfahren zu bilden.

IV. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.10.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024